

Datum: 18. 11. 2016

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck
www.tiroler-wasserkraft.at



Tiroler Wasserkraft - Energie mit Perspektiven

Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: ZRD@bmlfuw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Bielowski/SH
Recht und Versicherungen
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck
Telefon: +43 (0)50607 21302
Fax: +43 (0)50607 21796
E-Mail: stefan.bielowski@tiwag.at
Internet: www.tiroler-wasserkraft.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über ein Verwaltungsreformgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über ein Verwaltungsreformgesetz wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Das Ziel des Verwaltungsreformgesetzes, die Verwaltungsverfahren schlanker und effizienter zu machen, wird von uns nachdrücklich unterstützt. Es ist hoch an der Zeit, die Genehmigungsverfahren von überflüssigem Ballast und von Formalismen zu befreien.

Daher **unterstützen** wir die wesentlichen Inhalte des Entwurfes **ausdrücklich**. **Soweit wir nicht ausdrücklich Stellung nehmen**, unterstützen wir den Vorschlag zur Neuregelung.

Der vorliegende Entwurf ist ein begrüßenswerter erster Schritt; diesem sollten weitere Schritte folgen. Unsere Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf jene Regelungen, die bei Errichtung von Wasserkraftvorhaben und von Hochspannungsleitungen bedeutsam sind. Schwerpunkte der Betrachtung sind daher das **UVP-G** und das **WRG**.

Den **Wasserkraftvorhaben** und den **Hochspannungsleitungen** kommt eine **große Bedeutung** zu, wenn man die **Ziele des Kyoto-Protokolls und der Pariser Verträge** zum **Klimaschutz**, die **Energieautonomie** Österreichs und die **Energiewende** erreichen will. Eine Beschleunigung dieser Vorhaben berührt also nicht nur Umweltinteressen, sondern dient auch den Umweltinteressen.

2. Stellungnahme zu Art 1 – Wasserrechtsgesetz 1959

2.1. Zu Z 8 (§ 33d Abs 4 – Verlängerungsmöglichkeit Sanierungsfrist)

Der Vorschlag nach Verlängerungsmöglichkeit der Sanierungsfrist wird begrüßt. Statt "*einmal um ein Jahr*" sollte es jedoch lauten: "**einmal um längstens weitere drei Jahre**".

Begründung: Die weitere Verlängerung kann nicht automatisch erfolgen, sondern ist an sachliche Voraussetzungen gebunden. Die Behörde hat zu prüfen, ob der Antragsteller ausreichend nachgewiesen hat, dass "unter Berücksichtigung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Aufwand für die sofortige Sanierung im Hinblick auf den für den Schutz der Gewässer erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig wäre." Dies muss vom Antragsteller mit qualifizierten fachlichen Unterlagen im Einzelfall nachgewiesen werden. Der von den Behör-



Datum: 18. 11. 2016
 Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-
 gesetzes über ein Verwaltungsreformgesetz

TIWAG-
 Tiroler Wasserkraft AG
 Eduard-Wallnöfer-Platz 2
 6020 Innsbruck
 www.tiroler-wasserkraft.at



den gesamthaft anzustrebenden Erreichung eines Sanierungserfolgs im Einzelfall (guter Zustand oder gutes Potenzial) innerhalb der jeweiligen NGP-Planungsperiode (je 6 Jahre) steht die Forderung nach einer geringfügigen Erweiterung der Verlängerungsmöglichkeit nicht entgegen, zumal die Maßnahmen jedenfalls zu verwirklichen sind.

2.2. Zu Z 11 (§ 109 – Verfahrensbestimmung zu § 17 WRG Widerstreit)

Die Bestimmungen über den wasserrechtlichen Widerstreit sind anachronistisch und überflüssig. Die §§ 17 und 109 WRG sollten daher **ersatzlos entfallen**.

Begründung: Das WRG enthält eine Regelung zum Eingriff in bereits erteilte Wasserrechte, dh zum sogenannten "unechten Widerstreit" (§ 16 WRG). Diese Regelungen reichen völlig aus, um den "Widerstreit" zwischen Wasserrechten auch in Zukunft sachgerecht zu regeln. Diese Regelung sollte beibehalten werden. Hingegen sollten die anachronistischen Regelungen der §§ 17 und 109 WRG entfallen. Hier ging es dem historischen Gesetzgeber im Wesentlichen nur darum, die Zahl an Verfahren zu verringern und so Verfahrensaufwand zu vermeiden. Heutzutage haben die Regelungen jedoch meist den gegenteiligen Effekt und führen zu einem "bunten Verfahrensreigen", zu sachwidrigen Ergebnissen und zu Rechtsmissbrauch.

Es ist völlig unverständlich, weshalb bloß beantragten Wasserrechten im Wege der §§ 17 und 109 WRG (genauer gesagt: der dazu ergangenen Rechtsprechung, die über den Gesetzeswortlaut hinaus geht) eine stärkere Rechtsstellung zukommen soll als bestehenden Wasserrechten.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben wird dies vollends unsachlich (und damit verfassungsrechtlich bedenklich): UVP-Vorhaben sind nämlich im Vergleich zu nicht UVP-pflichtigen Vorhaben definitionsgemäß immer im Nachteil. Im Hinblick auf die Rechtsprechung zum Widerstreit ("Sperrzeitpunkt" sowie Unzulässigkeit von Alternativen und Vorhabensänderungen) können UVP-pflichtige Vorhaben durch tatsächliche oder auch nur vorgeschobene Widerstreitprojekte geradezu willkürlich jahrelang verzögert oder gänzlich verhindert werden. Dies ist schon per se unsachlich und widerspricht auch den Zielen der Förderung erneuerbarer Energien. Die ursprüngliche Intention des Widerstreitverfahrens in der Monarchie, vermeidbare Verwaltungsverfahren zu vermeiden, hat sich in das Gegenteil verkehrt; die Regelungen verursachen zusätzlichen erheblichen Aufwand. Zudem verzögern sie den im Sinne der Energiewende dringend benötigten Ausbau der Wasserkraft auf unsachliche Weise.

Das Erheben von Widerspruch lässt sich als einträgliche Erwerbsquelle "nutzen". Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich in Österreich ein "Widerstreit-Tourismus" herausgebildet hat. Diesem Treiben, das dem angestrebten Ziel der Verfahrenseffizienz diametral entgegensteht, muss im Sinne einer ziel- und sachorientierten Vorgangsweise und der Verfahrenseffizienz dringend ein Ende bereitet werden. Daher hat auch die Verwaltungsreformkommission des BMLFUW die Regelungen völlig zutreffend infrage gestellt.

Eine **Alternative** bestünde darin, die Regelungen der §§ 17 und 109 WRG grundsätzlich zu belassen, jedoch in § 109 in einem letzten Absatz anzuordnen: *"Auf Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000 sind die vorstehenden Absätze sowie § 17 nicht anzuwenden."*

Dann wären die Regelungen über den Widerstreit lediglich in Bezug auf UVP-pflichtige Vorhaben nicht anzuwenden. Dies wäre damit zu begründen, dass es sich dabei um Vorhaben handelt, die ohnehin strengeren Anforderungen zu genügen haben, wegen des Erfordernisses einer einzureichenden Umweltverträglichkeitserklärung gesetzlich gegenüber anderen wasserrechtlichen Projekten benachteiligt sind (und vielfach schon deshalb den Sperrzeitpunkt nicht wahren können) sowie unter einen anderen verfassungsgesetzlichen Kompetenztatbestand fallen (Art 11 B-VG). Selbstverständlich würden auch in diesem Fall die Regelungen über den Widerstreit in § 16 WRG unverändert auch für UVP-pflichtige Vorhaben gelten; dies wäre völlig ausreichend und sachgerecht.

Datum: 18. 11. 2016
 Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über ein Verwaltungsreformgesetz

TIWAG-
 Tiroler Wasserkraft AG
 Eduard-Wallnöfer-Platz 2
 6020 Innsbruck
 www.tiroler-wasserkraft.at



2.3. Übrige Vorschläge zum WRG

Die TIWAG unterstützt die anderen Novellenvorschläge zum WRG.

3. Stellungnahme zu Art 2 – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

3.1. Zu den Z 1 und 2 (§ 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 –Kumulationstatbestand):

Die im Entwurf vorgesehene Klarstellung, dass ein später hinzutretendes Zweitprojekt ein früheres Erstprojekt nicht nachträglich in eine UVP-Pflicht zwingen kann, ist eine sinnvolle Klarstellung und wird begrüßt. Viel wichtiger ist aber eine **weitere Klarstellung** – jeweils in **Satz 2** des § 3 Abs 2 und des § 3a Abs 6:

"Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die innerhalb der letzten fünf Jahre errichtet oder genehmigt wurden, sowie Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden." (Unterstreichung durch uns)

Begründung: Der Kumulationstatbestand kommt nur dann zur Anwendung, wenn das Vorhaben selbst den Schwellenwert für die UVP-Pflicht noch nicht erreicht, jedoch mit einem anderen Vorhaben in räumlicher Nähe gemeinsam erreichen würde. Das Problem besteht nun darin, dass das Gesetz in dieser Bestimmung auch **bestehende Anlagen** als "Vorhaben" behandelt. Angeblich soll damit Missbrauch ("Salami Slicing") verhindert werden. Wenn dem so ist, dann sollte die Regelung – im Sinne der Kohärenz – mit jener von Kapazitätserweiterungen (Vorhabensänderungen) desselben Projektwerbers (§ 3a Abs 5) gleichgeschaltet werden; denn die Missbrauchsgefahr ist bei Vorhaben Dritter, um die es beim Kumulationstatbestand geht, im Regelfall sicherlich geringer, als bei Änderungen desselben Projektwerbers. Daher sollte – wie bei § 3a Abs 5 – eine Kumulation auch bei § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 **nur mit Vorhaben der letzten 5 Jahre** stattfinden. Diese Analogie hat auch das BVwG in einer (bislang vereinzelt gebliebenen) Entscheidung bereits gezogen: BVwG W143 2000181-1/8E.

Die Kumulation mit Vorhaben, die bereits seit Jahrzehnten – im Fall von Wasserkraftanlagen allenfalls seit mehr als 100 Jahren – bestehen, ist sinnentfremdet und führt in der Praxis zu teils unlösbaren Problemen. Nach der Spruchpraxis von Umweltsenat und BVwG ist nämlich der Bestand aus der Grundbelastung fiktiv herauszurechnen und dem Vorhaben fiktiv zuzurechnen. Dies ist fachlich nicht durchführbar (was wäre heute zB der ökologische oder der gewässerökologische Zustand, wenn man sich den Bestand wegdenkt?) und führt zu rein fiktiven Beurteilungen, die mit der Realität (und der Beurteilung im späteren Genehmigungsverfahren) nichts zu tun haben. Aufgrund dieser Probleme wurde in einzelne UVP-Tatbestände des Anhangs 1 **die 5-Jahres-Frist bereits eingefügt** (Schigebiete Anhang 1 Z 12 und Städtebauvorhaben Z 18). Diese bruchstückhafte Lösung ist unsachlich und begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Thema gehört – wie oben vorgeschlagen – einheitlich auf eine sachgerechte Weise gelöst. Das Problem besteht nicht nur für Wasserkraftanlagen, sondern für alle Vorhabentypen, wie zB Rodungen, Kfz-Stellplätze, Einkaufszentren, usw. Zahlreiche Behörden und Expertengruppen sowie eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe haben versucht, Lösungswege angesichts der in der Praxis unlösbaren Fragen zu finden – bislang erfolglos. Der Beseitigung dieser unsachlichen Vollzugshürden sollte daher hohe Priorität zukommen.

3.2. Zu Z 3 (§ 5 Abs 1 Geheimnisschutz):

Gemäß § 5 Abs 1 letzter Satz sind "Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ... besonders zu kennzeichnen". Derzeit enthält das Gesetz keine Grundlage dafür, auch sicherheitstechnisch (ua aus Gründen der Terrorismusbedrohung) relevante Daten zu kennzeichnen und der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen.

Datum: 18. 11. 2016
 Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über ein Verwaltungsreformgesetz

TIWAG-
 Tiroler Wasserkraft AG
 Eduard-Wallnöfer-Platz 2
 6020 Innsbruck
 www.tiroler-wasserkraft.at



Wir schlagen daher vor, § 5 Abs 1 letzter Satz wie folgt zu ergänzen:

"Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers / der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder sicherheitstechnisch relevante Informationen enthalten, sind besonders zu kennzeichnen."

Begründung: Infrastruktureinrichtungen wie Speicherkraftwerke, Hochspannungsleitungen und Umspannwerke haben eine große strategische und sicherheitspolitische Bedeutung („kritische Infrastruktur“); deren Ausfall kann die nationale Sicherheit gefährden. Es wäre hoch an der Zeit, solche sicherheitsrelevanten Informationen nicht der Allgemeinheit (über die Internetforen weltweit) zugänglich zu machen und entsprechende Ausnahmen zu normieren. Wir sehen uns hinsichtlich der Steuerung der Kraftwerke und der Netze zu Vorkehrungen gegen Cyber- und sonstige Attacken verpflichtet; diese Bemühungen werden jedoch konterkariert, wenn sensible Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen.

Bemerkung am Rande: Im 3. Abschnitt des UVP-G gibt es nicht einmal eine dem § 5 Abs 1 letzter Satz entsprechende Regelung; § 24 Abs 7 verweist nicht auch auf diese Regelung des § 5 Abs 1.

3.3. Zu Z 3 (§ 5 Abs 2 Mängelbehebungsauftrag):

Auch wenn uns bewusst ist, dass die im Entwurf vorgeschlagene 4-Wochen-Frist – ebenso wie die Entscheidungsfrist von 6 bzw 9 Monaten – ein bloßer "Zielwert" sein wird, befürworten wir die Neuregelung. Sie bekräftigt die Wichtigkeit eines raschen und einheitlichen (bloß einmaligen) Verbesserungsauftrags.

In der aktuellen Praxis wird der sogenannte Verbesserungsauftrag mit inhaltlichen Fragen überfrachtet; dem sollte mit der Fristsetzung ebenfalls ein Riegel vorgeschoben werden.

Trotz Unverbindlichkeit ist daher zu erwarten, dass die neu eingefügte Frist zur Beschleunigung der Verfahren beiträgt.

3.4. Zu Z 4 (§ 5 Abs 4 Vorweg-Stellungnahmerechte zur UVE vor Öffentlichkeitsbeteiligung):

Der Wegfall der Vorweg-Stellungnahmerechte zur UVE vor Öffentlichkeitsbeteiligung ist begrüßenswert. Bei Einführung des UVP-G mag eine Stellungnahme des UBA hilfreich gewesen sein; mittlerweile hat sich dieses historische Relikt überlebt.

Ebenso bedarf es heute keiner Empfehlungen des LUA oder der Gemeinden mehr, um den Projektwerber anzuleiten, wie eine UVE zu gestalten ist.

Die Neuregelung geht jedoch noch nicht weit genug. Es ist unverständlich, weshalb die UVE dem LUA und den Gemeinden dennoch unverändert vorweg (vor abgeschlossener Vollständigkeitsprüfung) übermittelt werden soll. Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb LUA und Gemeinden die UVE vor allen anderen – und bereits in der vorläufigen Fassung vor Erfüllung des Verbesserungsauftrags – erhalten sollten. Nach Erfüllung des Verbesserungsauftrags erhalten sie die UVE – so wie alle anderen – ohnehin. Dann sind auch Missverständnisse wegen verschiedener Versionen der Unterlagen ausgeschlossen. Zudem kann man auf diese Weise vermeiden, dass Gemeindevertreter aus rein parteipolitischen Gründen zur Unzeit zu Aktionen veranlasst werden, die mit einer UVP nichts zu tun haben.

Unseres Erachtens sollte daher § 5 Abs 4 **gänzlich entfallen**.

3.5. Zu Z 7 (§ 17 Abs 7 Zustellung):

Die Neuregelung wird begrüßt.

Im zweiten Satz ist unklar, wer aller nach Bescheidzustellung Akteneinsicht nehmen darf ("solchen Parteien"). Das Recht auf **Akteneinsicht** sollte dahin klargestellt werden, dass es nur jenen Personen zukommt, denen iSd Rechtsprechung des EuGH ein Beschwerderecht zukommt (und nicht allen, die sich nicht am Verfahren beteiligt haben).

In **Satz 2** sollte es daher statt "solchen Personen" besser lauten "jenen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt".

Datum: 18. 11. 2016
 Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-
 gesetzes über ein Verwaltungsreformgesetz

TIWAG-
 Tiroler Wasserkraft AG
 Eduard-Wallnöfer-Platz 2
 6020 Innsbruck
 www.tiroler-wasserkraft.at



Darüber hinaus sollten Zustellungen und Kundmachungen künftig generell nur noch über Internet erfolgen. Dies spart nicht nur Kosten, sondern auch Zeit, zumal es in UVP-Verfahren mehrere Edikte gibt (öffentliche Auflage des Vorhabens; öffentliche Auflage von Änderungen und Modifikationen; öffentliche Auflage des UVGA; Bekanntmachung der Verhandlung; Auflage der Verhandlungsschrift; ev öffentliche Auflage weiterer Unterlagen; ev Schluss des Ermittlungsverfahrens; Bescheidkundmachung). 8 Edikte (in je 3 Zeitungen) führen im Verfahren zu erheblichen Kosten (ca EUR 100.000); zudem bewirkt dies einen leicht vermeidbaren Zeitverlust von ca 8 Wochen (8 Mal je 1 Woche). Selbst weit verbreitete Tageszeitungen haben einen Verbreitungsgrad von kaum mehr als 10%, während das Internet deutlich über 50% liegt. Jedenfalls sollten auch die **Voraussetzungen über das Großverfahren** nach AVG (dort werden voraussichtlich zumindest 100 Beteiligte verlangt) **angepasst** und gelockert werden (zB Anwendung für alle UVP- und IPPC-Verfahren). Es gibt nämlich zahlreiche UVP-pflichtige Vorhaben mit weniger als 100 Beteiligten. Solange das AVG nicht angepasst wird, sollten in das UVP-G entsprechende abweichende Verfahrensregeln eingefügt werden. Dies ist nach Art 11 Abs 2 B-VG zulässig, weil zur Regelung des Gegenstands – spätestens seit den Präklusionsurteilen des EuGH – erforderlich.

3.6. Zu Z 8 (§ 18 Abs 1 Grundsatz- und Detailgenehmigung) :

Das Instrument der Grundsatz- und Detailgenehmigung könnte zu einer sinnvollen Strukturierung von Verfahren führen, wenn sie nicht seit der Entscheidung des Umweltsenats US 03.12.2004, 5B/2004/11-18 *Spielberg* weitgehend totes Recht wäre. Es ist daher grundsätzlich zu begrüßen, sie wieder mit Leben zu erfüllen. Wichtig ist dabei, die ursächlichen Probleme auszumerzen (Unterscheidung zwischen bloßer Umweltverträglichkeit und – auch materiengesetzlicher – Genehmigungsfähigkeit) sowie sie entsprechend flexibel zu gestalten. Im derzeit vorgeschlagenen Text bleibt dazu einiges unklar.

§ 18 Abs 1 **sollte** daher **wie folgt lauten**:

"Die Behörde kann auf Antrag der Projektwerberin oder des Projektwerbers zunächst über alle Belange ab-sprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlich sind. Dies-falls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit notwendigen Unterlagen vorzule-gen. In der grundsätzlichen Genehmigung kann auf Antrag des Projektwerbers auch bereits über die Zulässig-keit des Vorhabens in Teilbereichen abgesprochen werden. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch dar-über abzusprechen, welche Bereiche Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben."

Begründung:

Die schon derzeit bestehende Unterscheidung zwischen grundsätzlicher Genehmigung und Detailgenehmigun-gen soll klarer zum Ausdruck gebracht werden.

In der Praxis findet die derzeit geltende Bestimmung nur selten Anwendung. Hauptgrund dafür ist die Forde-rung, dass das Vorhaben schon im Verfahren zur Grundsatzgenehmigung soweit konkretisiert sein muss, als dies für die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit insgesamt erforderlich ist (Umweltsenat US 03.12.2004, 5B/2004/11-18 *Spielberg*). Demnach müssten schon im Verfahren zur Grundsatzgenehmigung alle Fragen – auch jene, die nach den Materiengesetzen genehmigungsrelevant sind – soweit geklärt sein, dass die Geneh-migungsfähigkeit außer Streit steht. Damit müssten – lange bevor die Grundsatzfrage der Umweltverträglichkeit geklärt ist – in Wahrheit fast alle Detailfragen behandelt werden (die Genehmigungsfähigkeit kann von Detail-fragen wie zB der Statik, der Elektrotechnik oder des Arbeitnehmerschutzes abhängen).

Im Sinne der Verfahrensökonomie und der Effizienz kann es sinnvoll sein, sich im Grundsatzgenehmigungsver-fahren zunächst auf die Frage der generellen Umweltverträglichkeit zu beschränken und grundsätzlich nicht auch bereits die "Zulässigkeit" im Sinne der Genehmigungsfähigkeit nach den Materiengesetzen zu behandeln. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass Voraussetzung für die Grundsatzgenehmigung nicht die "Zulässig-keit" des Vorhabens insgesamt, sondern grundsätzlich nur die "Umweltverträglichkeit" ist.

Vielfach wird es jedoch sinnvoll sein, auch bestimmte Genehmigungskriterien bereits in der Grundsatzgeneh-migung abzuhandeln, sei es für das gesamte Vorhaben (bestimmte Genehmigungskriterien) oder für sachliche

Datum: 18. 11. 2016
 Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über ein Verwaltungsreformgesetz

TIWAG-
 Tiroler Wasserkraft AG
 Eduard-Wallnöfer-Platz 2
 6020 Innsbruck
 www.tiroler-wasserkraft.at



oder räumliche Teile des Vorhabens (alle oder bestimmte Genehmigungskriterien).

Der Projektwerber soll es nach der Neuregelung in der Hand haben zu bestimmen, ob und welche Details er schon in der Grundsatzgenehmigung miterledigt wissen möchte. Die Grundsatzgenehmigung soll demnach flexibel eingesetzt werden können. Die Bandbreite reicht von der bloßen grundsätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bis zur Prüfung auch schon aller Detailgenehmigungsvoraussetzungen mit Ausnahme einer Detailgenehmigung für einen bestimmten räumlichen Bereich oder ein Materiengesetz.

3.7. § 30 (PCI- bzw TEN-E-Vorhaben)

Wie bereits oben in Pkt 2.2 (zu § 109 WRG) dargelegt, behindern die Regelungen über den Widerstreit den Ausbau von Wasserkraftvorhaben.

Bei PCI-Vorhaben wird dies besonders augenscheinlich. Diesen kommt nämlich ein übergeordnetes – unionsrechtliches und unionsweites – öffentliches Interesse zu, das im Vorfeld auf nationaler und auf Unionsebene intensiv geprüft wird. Andernfalls würde das Vorhaben nicht in die PCI-Liste aufgenommen werden und würde diese Aufnahme nicht im 2-jährigen Rhythmus bestätigt werden.

Vor diesem Hintergrund ist **§ 30 Abs 2 UVP-G durch Anfügen des folgenden Satzes zu ergänzen:**

"Vorhaben von gemeinsamem Interesse gelten im Anwendungsbereich des § 17 WRG als Vorhaben, die dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 105 WRG besser dienen; sie gelten im Sinne des § 109 WRG als Vorhaben, denen Vorzug gebührt; ein Widerstreitverfahren findet nicht statt."

Begründung: Der unionsrechtlich geforderten Sicherung und Durchsetzung der Vorhabensrealisierung – der in § 30 Abs 2 genannten "prioritären Behandlung" und "effizienten Durchführung" – stehen die österreichischen Regelungen zum wasserrechtlichen Widerstreit diametral entgegen. Die Regelungen über das Widerstreitverfahren führen schon definitionsgemäß zu einer Verzögerung (in der Praxis meist um Jahre). Darüber hinaus ist es unionsrechtswidrig, ein PCI-Vorhaben nur deshalb hintanzustellen, weil es unter dem Blickwinkel innerstaatlicher Verfahrensbestimmungen zum Widerstreit (die, wie gesagt, schon innerstaatlich fragwürdig sind) nach einem von der Judikatur entwickelten "Sperrzeitpunkt" (mündliche Verhandlung des allenfalls völlig unbedeutenden Konkurrenzprojekts) eingereicht oder später geändert wird. Die Vorhaben von gemeinsamem Interesse haben einen zeitlichen Vorlauf, der es Konkurrenten ermöglicht, kleine widerstreitende wasserrechtliche Vorhaben einzureichen, bevor der Projektwerber des Vorhabens von gemeinsamem Interesse die Möglichkeit hat, sein Vorhaben entsprechend zu konkretisieren (die möglichen Motive der "Konkurrenten" für eine solche Vorgangsweise, die derzeit Schule macht, sollen dahingestellt bleiben). Nach der aktuellen Rechtsprechung führt dies dazu, dass eine "Sperrwirkung" eintritt und das Vorhaben von gemeinsamem Interesse nicht eingereicht und/oder nicht genehmigt werden darf. Die geltende Regelung ist nicht nur sachwidrig, sie ist auch klar **unionsrechtswidrig**. Sie steht im diametralen Gegensatz zum unionsrechtlichen Interesse laut PCI-VO.

Die **unionsrechtlich erforderliche Mindestlösung** (Alternative) bestünde darin, § 30 Abs 2 UVP-G durch Anfügen des folgenden Satzes zu ergänzen:

"Auf Vorhaben von gemeinsamem Interesse finden § 17 und § 109 WRG keine Anwendung."

Damit würde der Widerstreit für alle wasserrechtlichen und auch für alle UVP-rechtlichen Vorhaben weiter gelten. Die einzige Änderung bestünde darin, dass im Vergleich zu Vorhaben von unionsweitem Interesse (PCI-Vorhaben) das "Vorverfahren" nach §§ 17 und 109 WRG entfällt. Dies würde selbstverständlich nichts daran ändern, dass die Interessenabwägungen im (UVP-)Genehmigungsverfahren zu erfolgen haben und auch der Widerstreit iSd § 16 WRG zu beachten ist. Lediglich das vorgelagerte Verfahren und das "Ausbooten" von PCI-Vorhaben durch die anachronistischen und missbräuchlich angewendeten Widerstreitregelungen ("Sperrzeitpunkt", Änderungsverbot, usw) würden entfallen.

Datum: 18. 11. 2016
 Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-
 gesetzes über ein Verwaltungsreformgesetz

TIWAG-
 Tiroler Wasserkraft AG
 Eduard-Wallnöfer-Platz 2
 6020 Innsbruck
 www.tiroler-wasserkraft.at



3.8. § 40 (Rechtsmittelverfahren; Zuständigkeit BVwG)

§ 40 Abs 1 Satz 1 sollte wie folgt neu formuliert werden:

"Über Beschwerden gegen Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz sowie im Fall der Säumnis entscheidet das Bundesverwaltungsgericht."

Begründung: Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 02.08.2016, Ro 2015/05/0008, aus der Neuformulierung dieser Bestimmung im Zuge der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit geschlossen, dass über Säumnisbeschwerden über UVP-Vorhaben nicht das BVwG, sondern das jeweilige LVwG zur Sachentscheidung berufen ist. Diese Systemwidrigkeit, die offenbar auf einem Versehen des Gesetzgebers beruht, gehört ehestens behoben. Es versteht sich von selbst, dass die Entscheidungen in UVP-Sachen beim BVwG konzentriert gehören. Es wäre unsachlich, je nach Entscheidung oder Nichtentscheidung in erster Instanz in ein und derselben Sache einmal die Zuständigkeit des BVwG und einmal die Zuständigkeit des LVwG herbeiführen zu können.

3.9. Anhang 1 Z 16 (Starkstromfreileitungen)

Hier fehlt noch eine Regelung, die sicherstellt, dass **Upgrades**, insbesondere auf den Stand der Technik, nicht UVP-pflichtig sind. Dazu ist im Entwurf vorgesehen, dass **Z 16 in Spalte 2 eine neue lit b** wie folgt eingefügt (und die bisherige lit b in Spalte 3 zu lit c) wird:

"b) Änderungen von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV auf Trassen einer bestehenden Starkstromfreileitung durch Erhöhung der Nennspannung, wenn diese über 25 %, aber nicht um mehr als 100 %, und die bestehende Leitungslänge um nicht mehr als 10 % erhöht werden."

Dieser **Formulierungsvorschlag wirft Fragen auf:** Bisher löst die Erhöhung der Nennspannung keine UVP-Pflicht aus, weil der maßgebliche Schwellenwert ausschließlich die Leitungslänge ist (die Erläuterungen gehen unseres Erachtens von einer unzutreffenden Auslegung der geltenden Rechtslage aus).

Nach der Neuformulierung stellt sich die Frage, ob künftig auch das Ausmaß der Erhöhung der Nennspannung zu einem Schwellenwert wird. Das wäre kontraproduktiv. Zudem stellt sich die Frage, was die Einfügung "wenn diese über 25 %, aber" bedeutet. Soll künftig eine Erhöhung der Nennspannung ab 25 % UVP-pflichtig werden? Eine Erhöhung um mehr als 100 % aber nicht? Das wäre wohl unsachlich. Wie verhält sich der neue Änderungsstatbestand zu den Änderungen iSd § 3a UVP-G iVm den lit a und b der Z 16?

Zudem **fehlt die eigentliche Klarstellung:** Bei Upgrades von Starkstromfreileitungen kommt es auch zu gewissen Adaptierungen, wie zB: Erhöhung oder Verstärkung von Masten, Versetzung von Maststandorten, Trassenoptimierungen (zB wegen herangerückter Wohnbebauung, Widmungsdruck, usw), Seiltausch, usw. Es sollte hinreichend klargestellt werden, dass diese Maßnahmen nicht zur Deutung als Neuvorhaben führen. Die Wortfolge "auf Trassen einer bestehenden Starkstromfreileitung" laut vorliegendem Entwurf scheint das Versetzen von Maststandorten und Trassenoptimierungen auszuschließen und nun – anders als bisher – in Richtung Neuvorhaben zu rücken. Dies wäre kontraproduktiv und würde den im Sinne der Energiewende so dringenden Netzausbau konterkarieren.

Datum: 18. 11. 2016
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes über ein Verwaltungsreformgesetz

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck
www.tiroler-wasserkraft.at



3.10. Übrige Novellen-Vorschläge zum UVP-G

Die TIWAG unterstützt die anderen Vorschläge zur Novellierung des UVP-G.

Freundliche Grüße

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG


Dr. Erich Entstrasser


ppa. Dr. Stefan Bielowski